Kantonsrat St.Gallen 61.23.58

Einfache Anfrage Bruss-Diepoldsau vom 6. Oktober 2023

St.Gallen impft – Covid-Impfempfehlung Herbst / Winter 2023 – Haftungsausschluss?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. November 2023

Carmen Bruss-Diepoldsau erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 6. Oktober 2023 nach der Umsetzung der Empfehlungen zur Covid-19-Impfung Herbst / Winter 2023 im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Impfungen zählen zu den wirkungsvollsten Public-Health-Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten. Die Covid-19-Impfung zählte zu den wichtigsten Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht Impfempfehlungen und Richtlinien zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) (SR 818.101; abgekürzt EpG), insbesondere Art. 9 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 EpG. Das BAG erarbeitet die Impfempfehlungen in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF). Die Impfempfehlungen des BAG basieren auf medizinischer Evidenz und werden laufend dem neuesten wissenschaftlichen Stand angepasst. Sie richten sich an medizinische Fachpersonen und sollen gewährleisten, dass letztere ihre Patientinnen und Patienten mit den empfohlenen Impfungen optimal, d.h. nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, vor Infektionskrankheiten schützen und deren Ausbreitung einschränken.¹

Aktuell gilt für die Covid-19-Impfung, dass behördlich empfohlene Impfungen für die geimpfte Person kostenlos sind. Zur Frage der Haftung hat der Bund folgendes ausgeführt: Stützt sich die verantwortliche Fachperson bei der Wahl bzw. Verschreibung eines Impfstoffs auf die Impfempfehlungen des BAG bzw. der EKIF ab, kann er oder sie damit in aller Regel nachweisen, die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet und insofern den Sorgfaltspflichten Genüge getan zu haben. Hält sich die verantwortliche Fachperson auch an die weiteren Sorgfaltspflichten (u.a. Informations-, Aufklärungs- und Dokumentationspflicht), kann sie in der Regel nicht haftbar gemacht werden. Im Fall eines Impfschadens kommt in einem solchen Fall subsidiär das Entschädigungssystem nach Epidemiengesetz (Ausfallhaftung, Art. 64 ff. EpG) zum Tragen.

Wünscht eine Person eine Covid-19-Impfung, ohne dass eine behördliche Empfehlung vorliegt, kann die Person trotzdem eine Covid-19-Impfung erhalten. Für solche Impfungen ausserhalb der Impfempfehlungen des BAG muss die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt im Rahmen des Behandlungsvertrags umfassend informieren und die Patientin bzw. den Patienten

Vgl. www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/coronavirus/covid-19/impfen.html.

Vgl. BAG-Bulletin vom 23. März 2015: Impfempfehlungen des BAG, welche einen Off-label Use beinhalten: Erklärungen und Bedeutung für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, abrufbar unter https://www.bag.ad-min.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/i-und-b/richtlinien-empfehlungen/allgemeine-empfehlungen/impfempfehlungen-off-label-use.pdf.download.pdf/impfempfehlungen-off-label-use-de.pdf.

hinreichend aufklären, die Impfung muss selber bezahlt werden und erfolgt ohne subsidiäre Haftung durch den Bund³.

Zu den einzelnen Fragen:

- Die Regierung befürwortet, dass das BAG national geltende Impfempfehlungen ausspricht. Sowohl auf den Internetseiten des BAG sowie auf der kantonalen Seite www.sg-impft.ch wird der Prozess der Impfempfehlungen detailliert beschrieben. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und gewährleistet ein einheitliches Vorgehen in allen Kantonen.
- 2. Für den Herbst / Winter 2023 wurde im Kanton St.Gallen sichergestellt, dass genügend Impfmöglichkeiten (bei Ärzten, Apotheken usw.) zur Verfügung stehen, um allen impfwilligen Personen einen niederschwelligen Zugang zu ermöglichen. Für die Planung wurden die Impfempfehlungen berücksichtigt. Dabei sollen nicht (behördlich) empfohlene Impfungen, wie der Name schon sagt, nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch der Person verabreicht werden. Aus Sicht der Regierung braucht es für diese Einzelfälle kein breiteres Angebot.
- 3. Die vom BAG und der EKIF empfohlenen Covid-19-Impfungen sind für die geimpfte Person kostenlos. Die Kosten für die Covid-19-Impfung werden von Bund, Kanton und den Versicherern getragen: Der Bund stellt den Impfstoff kostenlos zur Verfügung, der Kanton ist verantwortlich für die kantonale Lagerung sowie die Verteilung des Impfstoffs und die Abrechnung mit den Versicherern⁴. Der Bund hat angekündigt, dass die Covid-19-Impfungen ab Mitte 2024 in die Regelstrukturen überführt werden sollen. Damit werden die Impfungen auch in den Schweizerischen Impfplan aufgenommen und die regulären Grundlagen für eine individuelle Abrechnung über die Krankenversicherung geschaffen.

Vgl. Informationen des BAG für Gesundheitsfachpersonen zu Covid-19, abrufbar unter www.bag.ad-min.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/coronavirus/covid-19/information-fuer-die-aerzte-schaft.html.

Vgl. Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfung des BAG, Version gültig ab 1. Januar 2023, abrufbar unter www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/i-und-b/richtlinien-empfehlungen/allgemeine-empfehlungen/impfempfehlungen-off-label-use.pdf.download.pdf/impfempfehlungen-off-label-use-de.pdf.